

6. Reglementsänderungen

6.1 Statut § 2 Abs. 2

6.2 Finanzhaushaltsverordnung § 8 Abs. 1 + 2

Synodalversammlung vom 4. November 2020

Statut vom 24. März 2012	
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck
² Sie sorgt für einen Finanzausgleich der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons.	(entfällt) ² Aufgehoben mit Beschluss der Synodalversammlung vom 4. November 2020
	Inkrafttreten Die Änderung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft, nachdem sie von der Synodalversammlung und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt worden ist.
Finanzhaushaltsverordnung vom 24. März 2012	
§ 8 Grundsätze	§ 8 Grundsätze
¹ Der Synodalanteil am Finanzausgleich ist zu verwenden: a) zur Unterstützung finanzschwacher Kirchgemeinden, insbesondere zur Subventionierung ihrer ausserordentlichen Aufgaben wie Bauvorhaben, Schuldentilgungen und Verminderung übermässiger Steuerbelastungen; b) zur Erfüllung regionaler und kantonaler Aufgaben.	¹ Der Synodalanteil am Finanzausgleich ist zu verwenden: a) zur Unterstützung finanzschwacher Kirchgemeinden, insbesondere zur Subventionierung ihrer ausserordentlichen Aufgaben wie Bauvorhaben, Schuldentilgungen und Verminderung übermässiger Steuerbelastungen; b) zur Erfüllung regionaler und kantonaler Aufgaben
	(neu) ¹ Der Synodalanteil am Finanzausgleich ist gemäss Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden zu verwenden.
² Ausgaben zulasten der Finanzausgleichsrechnung dürfen nur bewilligt werden, soweit Mittel vorhanden sind. Die Finanzausgleichsrechnung darf keine Ausgabenüberschüsse aufweisen.	(Änderung) ² Ausgaben zulasten der Finanzausgleichsrechnung dürfen nur bewilligt werden, soweit Mittel vorhanden sind. Die Finanzausgleichsrechnung darf keine Ausgabenüberschüsse aufweisen.
	Inkrafttreten Die Änderungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft, nachdem sie von der Synodalversammlung genehmigt worden sind.

Antrag: Der Synodalrat beantragt, die Reglementsänderungen zu genehmigen.